

Der Hauptausschuss beschließt, die Mitglieder aufzufordern, die nachstehende Resolution in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und zu beschließen.

Der Vorstand des Landesintegrationsrates wird aufgefordert, im Sinne der Resolution an den Innenminister und die Landtagsfraktionen zu schreiben:

Resolution zum elektronischen Ausweis für Ausländer:

Der Integrationsrat der Stadt, appelliert an Land und Bund, für Ausweise der Bürger zur Erfüllung der einheitlichen Ausweispflicht einheitliche Gebühren zu erheben. Die zusätzlichen Belastungen der Kommunen zur Einführung der neuen Ausweise für Ausländer sollten nicht zu unverhältnismäßig hohen Gebühren bei nur einem Personenkreis führen: den Drittstaatsangehörigen.

Der Integrationsrat der Stadt appelliert, in der Aufenthaltsverordnung ausdrücklich die Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung auf den Personenkreis der Menschen mit geringem Einkommen auszuweiten. Dieser Personenkreis sollte Personen mit Wohngeldbezug und oder Kindergeldzuschlag umfassen, wie beim Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Integrationsrat bittet die Verwaltung, auf der Grundlage des §53(2) der Aufenthaltsverordnung eine verwaltungs- und bürgerfreundlichen Regelung zu schaffen, um die Gebühren für diesen Personenkreis zu ermäßigen oder zu erlassen.

Begründung:

Seit dem 01.09.2011 erhalten ausländische Mitbürgerinnen durch Umsetzung von EU-Verordnungen und der sechsten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung mit Geltung ab 01.09.2011 ihren Aufenthaltstitel in einem elektronischen Ausweis, der dem Personalausweis gleicht. Die Gebühren wurden neu geregelt.

Das Bundesinnenministerium sah die Gebühr von 30 EUR für die elektronischen Ausweise von Ausländern vor. Diesen (nahezu kostendeckenden) Betrag entrichten Deutsche für den Personalausweis mit zehnjähriger Gültigkeit und EU-Bürger für die Daueraufenthaltskarte. Die Gültigkeit des neuen Ausweises für Ausländer entspricht der Befristung des jeweiligen Aufenthaltstitels (6 / 12 / 24 oder 36 Monate). Nach Ablauf der Gültigkeit muss er neu beantragt und ausgestellt werden. Wegen Verwaltungskosten für die neuen Ausweise forderten die Länder über den Bundesrat höhere Gebühren. Letztlich wurden in der neuen Aufenthaltsverordnung nur für Drittstaatler (mit Ausnahme weniger Staaten, wie z.B.: Schweiz) höhere Gebühren festgelegt: **110 EUR für einen Aufenthaltstitel, für die Verlängerung 90 EUR (bei sechsmonatiger Gültigkeit also 200 EUR in einem Jahr).**

Die hohen Ausweisgebühren überfordern Personen und Familien mit geringem Einkommen, bei denen das Einkommen aus Arbeitslohn, Kindergeld und Wohngeld oder Hartz IV Aufstockung, den Regelsätzen der Leistungen zum Lebensunterhalt entspricht.

Die Gebührenordnung sieht zur Vermeidung einer Härte Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass vor. So wird vermieden, dass Personen durch Gebühren in existentielle Not geraten. Bisher sind Personen mit Sozialleistungen zum Lebensunterhalt von Gebühren befreit, jedoch nicht Personen mit geringem Einkommen: die Wohngeld oder / und Kindergeldzuschlag erhalten (Leistungsberechtigte beim Bildungs- und Teilhabepaket).

Die Ungleichbehandlung der Bürger bei Gebühren zur Erfüllung der Ausweispflicht in unserem Land und die extreme Belastung von Drittstaatlern mit geringem Einkommen für ihren Ausweis erfordert eine Korrektur.